

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.619/0011-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN • BMWFJ-32.830/0012-I/7/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Z 3 (§ 77a):

Abs. 6 dient ausweislich der Erläuterungen der Umsetzung von Art. 18 der Richtlinie über Industrieemissionen, ABI. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 (im Folgenden: IE-R). Darin wird von Umweltqualitätsnormen gesprochen, die strengere Auflagen erfordern, als sie durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind. Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei nicht ebenfalls um

„Emissionsgrenzwerte“ handelt. Der Normtext spricht demgegenüber von „Immissionsgrenzwerten“. Jedenfalls sollte es im Normtext statt „gemeinschaftsrechtlich“ besser „unionsrechtlich“ heißen.

Zu Z 4 (§ 77b):

Es wird angeregt, § 77b Abs. 2 sprachlich zu überarbeiten. Während Abs. 2 erster Satz davon spricht, dass „[b]ei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77b Abs. 2 durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden [muss], dass...“ legen die Z 1 und 2 lediglich fest, welche Emissionsgrenzwerte festzulegen sind. Es wird angeregt, sich an der Formulierung des Art. 15 Abs. 3 IE-R zu orientieren.

Gemäß Abs. 3 dürfen unbeschadet des § 77a Abs. 6 weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte wegen des geografischen Standorts (...) zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Diese Regelung wirft mehrere Fragen auf: Zunächst ist das Verhältnis zu § 77a Abs. 6, welcher normiert, dass über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen vorzuschreiben sind, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlichen Immissionsgrenzwertes erforderlich ist, unklar. Es bleibt offen, welche der beiden Regelungen zur Anwendung gelangen soll. Weiters bleibt unklar, aufgrund welcher Bewertung die Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte vorschreiben soll. Unklar ist nämlich, von wem und auf welcher Basis eine solche Bewertung durchgeführt werden soll. Schließlich sind Erläuterungen und der Normtext uneinheitlich. Die Erläuterungen sprechen davon, dass die Vorschreibung „weniger strenge Emissionsgrenzwerte“ ermöglicht werden soll, sofern dem nationale Rechtsvorschriften, wie auf § 82 GewO 1994 gestützte Verordnungen nicht entgegenstehen. Im Normtext findet sich darauf kein Hinweis, weshalb angeregt wird, eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen.

Statt der Formulierung „weniger strenge Emissionsgrenzwerte“, welche in den Erläuterungen auch unter Anführungszeichen gestellt wird, wird empfohlen, die Wortfolge „geringere Emissionsgrenzwerte“ zu verwenden.

Zu Z 7 (§ 81b):

In Abs. 3 und 5 sollte jeweils der Verweis „Anpassungen im Sinne dieser Gesetzesstelle“, falls ein solcher überhaupt notwendig ist, präzisiert werden; so könnte es heißen „Anpassungen im Sinne dieser Bestimmungen“.

In Abs. 5 ist unklar, wann solche „begründeten Fälle[n]“ denn vorliegen. Dies sollte im Normtext anhand von Kriterien präzisiert werden.

Zu Z 11 (§ 82a):

Sollte mit der „systematischen Beurteilung der Umweltrisiken“ in Abs. 3 die Umweltinspektion gemeint sein, so wird empfohlen, eine einheitliche Terminologie zu verwenden (vgl. LRL 31). Auch in der Begriffsbestimmung des Begriffs „Umweltinspektion“ in § 71b Z 9 findet sich die Wortfolge „systematischen Beurteilung der Umweltrisiken“ nämlich nicht.

Eine Bezugnahme auf ÖNORMEN, wie sie in Abs. 3 Z 3 erfolgt, hat den Publizitätsanforderungen zu genügen (vgl. Thienel, Verweisung auf ÖNORMEN [1990]). Es darf daher auf die im Rundschreiben GZ BKA-601.423/0001-V/2/2010 festgelegte Vorgangsweise für Verweise auf ÖNORMEN hingewiesen werden.

Demnach sollte durch Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes zunächst ermittelt werden, ob die betreffende Vorschrift bereits im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Ist dies der Fall, so sollte im Text der verweisenden Rechtsvorschrift nicht nur die Norm mit Titel und Ausgabedatum zitiert, sondern auch die Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so sollte der Text der Vorschrift in dem Umfang, in dem er verbindlich sein soll, als Anlage der Verordnung wiedergegeben werden.

(Diese Anmerkung gilt auch für die in § 82b Abs. 6 Z 1 enthaltene Bezugnahme auf ÖNORMEN).

Gemäß Abs. 5 letzter Satz muss die Behörde sicherstellen, dass IPPC-Anlageninhaber die in dem Bericht angeführten Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift. Unklar bleibt dabei, welche Schritte bzw. Maßnahmen die Behörde ergreifen kann, um dies auch tatsächlich „sicherzustellen“; diesbezügliche Regelungen fehlen im Gesetzestext und wären vor dem Hintergrund des Determinierungsgebots (vgl. auch LRL 86) zu normieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Zumindest bei der jeweils erstmaligen Verwendung von Abkürzungen (z.B. „BVT“) sollte der abgekürzte Begriff ausgeschrieben werden (in diesem Fall „beste verfügbare Technik“).
3. Verweise auf Anhänge sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1).
4. An mehreren Stellen sollen mit literae versehene Paragraphen „angefügt“ werden. In den Novellierungsanordnungen (Z 2, 4 und 13) sollte es jeweils „eingefügt“ heißen. „Angeführt“ werden nur solche Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb des Gesetzes an letzter Stelle stehen (wenn zB einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder wenn einem aus acht Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 9 angefügt wird).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Einleitungssatz:

Im Hinblick darauf, dass die Änderung der Gewerbeordnung 1994, RV 2197 BlgNR 24. GP, im Nationalrat bereits beschlossen worden ist, wird angeregt, im Einleitungssatz statt „BGBl. I Nr. 85/2012“ besser „BGBl. I Nr. xx/2013“ zu schreiben.

Zu Z 7 (§ 81b):

Auf den Fehlverweis „Umweltinspektionen (§ 82a)“ wird hingewiesen.

Zu Z 11 (§ 82a):

Es wird angeregt, die Anordnung des § 82b Abs. 2 letzter Satz in einen eigenen Absatz aufzunehmen (vgl. LRL 12).

Zu Z 12 (§ 82b):

In Abs. 2 sollte das „oder“ zwischen den Z 4 und 5 Teil der Z 4 sein und daher am Ende der Z 4 angeführt werden.

Zu Z 14 (§ 84h):

Statt „gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten“ sollte es besser „unionsrechtlicher Berichtspflichten“ lauten.

Zu Z 15 (§ 353):

Im Schlussteil sollte die Wortfolge „vor dem Genehmigungsantrag“ präzisiert werden und auf das Stellen des Antrages Bezug genommen werden.

In Abs. 3 sollte das Wort „sowie“ zwischen den Z 1 und 2 Teil der Z 1 sein.

Zu Z 23 (§ 382 Abs. 60):

Es fällt auf, dass in der Aufzählung der Paragraphen die §§ 82b sowie 367 Z 35a fehlen. Zudem sollte es „§ 359b Abs. 1“ lauten.

Zur Anlage 3:

Es wird angeregt, in den jeweiligen Spalten eine einheitliche Formatierung („zentriert“ oder „Blocksatz“ zu verwenden (Vgl. insb. die Spalte „Schwellenwerte“)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu § 71b:

Auf das Tippversehen „einen eigenen „Definitionsblock“ wird hingewiesen

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	TlIrUZ1PZjou25CcaeKQyOG5RIQ0i5U9cbNpgj4zeGf6H0aA84MSAP/7l5bh/eZQ3a8iwNzoxd63GPFA0y1Fnxn3Y0gv7q1MQ5HY/WQJpdNN+1CrVpA4ACCvoq8qR1cbl1W9Dpr5TwOMPtRI6I7SzB6NMTZL1f133CIGOom//w=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-08T07:47:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	